
Satzung

Inhalt

3	ABSCHNITT I	Organe
6	ABSCHNITT II	Mitgliedschaft
9	ABSCHNITT III	Leistungen des Versorgungswerkes
23	ABSCHNITT IV	Versorgungsabgaben für die Rechtsanwaltsversorgung
27	ABSCHNITT V	Zweck und Verwendung der Mittel
28	ABSCHNITT VI	Nachversicherung
29	ABSCHNITT VII	Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 3. September 1984 (GVOBl. S. 159) erlässt das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte durch die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte vom 16. November 1985 folgende Satzung und zwar unter Einbeziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 21. 09. 1988, vom 26. 09. 1990, vom 15. 09. 1993, vom 18. 09. 1996, vom 16. 09. 1998, vom 30. 05. 2001, vom 28. 05. 2003, vom 26. 05. 2004, vom 15. 12. 2004, vom 14. 12. 2005, vom 06. 06. 2007, vom 03. 06. 2009, vom 04. 05. 2010, vom 25. 05. 2011, vom 23. 05. 2012, vom 29. 05. 2013, vom 04. 06. 2014, vom 03. 06. 2015, vom 14. 06. 2017, vom 06. 06. 2018, vom 05. 06. 2019 und vom 04. 11. 2020:

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

(1) Die aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes durch Bekanntmachung des Justizministers vom 27. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1985 S. 12) errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte“ (Versorgungswerk) und hat ihren Sitz in Schleswig.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

ABSCHNITT I

Organe

§ 2 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Verwaltungsausschuss

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Versorgungswerkes.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Sie muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform; eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen ist einzuhalten.
In die Tagesordnung sind Anträge von Mitgliedern aufzunehmen, die von mindestens 10 Mitgliedern gestellt worden sind. Wahlvorschläge können von jedem einzelnen Mitglied unterbreitet werden. Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Versorgungswerk einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
1. Änderung der Satzung,
 2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. Entlastung des Verwaltungsausschusses,
 5. Änderung der Versorgungsleistungen sowie die jährliche Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 13 Abs. 2 sowie sonstige Verbesserungen der Versorgungsleistungen nach § 29 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten nach § 29 Abs. 5,
 6. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Wirtschaftsprüfer und ein Prüfungsassistent darf maximal sechs Jahre lang an der Prüfung von Jahresabschlüssen des Versorgungswerkes mitwirken.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens fünf dem Versorgungswerk angehören müssen. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Verwaltungsausschusses gewählt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss leitet das Versorgungswerk. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und verpflichtet, jährlich, spätestens acht Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres, einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis aufzustellen und den Mitgliedern zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung i. S. des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Hinsichtlich des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten sind „ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“ des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden; Wesen und Zweckbestimmung des Versorgungswerkes sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen. Zu seinen Sitzungen kann er den Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer hinzuziehen. Der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss führt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu gewählten Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiter.
- (5) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 7 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zum 31. Dezember 1984, die im Jahre 1984 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(2) Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird auch, wer nach dem 31. Dezember 1984 Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird auch, wer nach dem 31. Oktober 2012 im Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen berufsspezifischen Beschäftigung Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr schon vollendet hat, sofern er unmittelbar vor Eintritt schon im System der rechtsanwaltlichen Versorgung versichert war.

§ 8 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bzw. Befreiung und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag werden von der Pflichtmitgliedschaft bzw. von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit Mitglieder, die

1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf einem Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landes Schleswig-Holstein geworden sind und ihre Mitgliedschaft dort aufrechterhalten. Die Befreiung erfolgt in Höhe des Betrages, der von diesen Mitgliedern als Beitrag an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet wird;

2. auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben;

3. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch ein Gesetz angeordneten oder auf einem Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erwirkt hatten, solange die Voraussetzungen für die Befreiung noch bestehen;

4. im Zeitpunkt des Abschlusses der Urabstimmung Pflichtmitglieder in der Deutsche Rentenversicherung waren und keinen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt hatten;

5. nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und in ihrem Heimatland die Mitgliedschaft in einem durch Rechtsvorschrift angeordneten oder auf einer Rechtsvorschrift beruhenden Versicherungs- und Versorgungssystem aufrechterhalten.

(2) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes nach § 7 Abs. 1 werden auf Antrag ohne Nachweis bis zur Hälfte der Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1 und 4 befreit. Eine weitergehende Befreiung von der Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1 und 4 wird auf Antrag gewährt, wenn der Art der Versorgung und der Höhe der Beiträge nach anderweitige gleichwertige Zahlungsverpflichtungen vor dem Zeitpunkt der Urabstimmung eingegangen sind und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.

(3) Von Pflichtmitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann eines von ihnen auf gemeinsamen Antrag bis höchstens zur Hälfte des vollen Pflichtbeitrages nach § 24 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(4) Pflichtmitgliedern, die als Rechtsanwälte ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind und die keinen Befreiungsantrag von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellen, wird auf Antrag eine Teilbefreiung nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 gewährt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Mitglieder, die anwaltliches Einkommen als geringfügig Beschäftigte, Scheinselbständige oder arbeitnehmerähnliche Personen erzielen.

(5) Ein Antrag auf Befreiung oder teilweise Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bzw. von der Beitragspflicht muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Voraussetzungen für die Befreiung eingetreten sind, gestellt werden. Die Befreiungsmöglichkeiten nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 bestehen nur bis zum 30. Juni 1985. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Über die Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft bzw. von der Beitragspflicht entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(7) Die Befreiung oder die teilweise Befreiung endet außer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2, wenn der Grund, der zur Befreiung oder zur teilweisen Befreiung geführt hat, entfällt. Endet die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres, so kann eine Mitgliedschaft nicht mehr begründet werden.

§ 9 Pflichtmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die nach § 8 von der Pflichtmitgliedschaft befreiten Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer können beantragen, vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an in die Pflichtmitgliedschaft übernommen zu werden. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aufgrund einer amtsärztlichen Untersuchung gegen die Übernahme als Pflichtmitglied keine Bedenken bestehen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Antragsteller zu tragen. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsausschuss aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

§ 10 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die nicht Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 7 sind und das 60. Lebensjahr im Jahre 1984 nicht vollendet hatten, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 12 ff., die Versorgungsabgabe beträgt mindestens 3/10 der Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1. Für eine Erhöhung der Versorgungsabgabe gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft kann nur bis zum 30. Juni 1985 beantragt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 11 Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

(1) Scheidet ein Rechtsanwalt aus der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer aus, ohne vom Versorgungswerk Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zu beziehen, so endet seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Die Mitgliedschaft kann jedoch auf Antrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer bei dem Versorgungswerk zu stellen. Das Mitglied kann – unabhängig von Art und Höhe seines Einkommens – bis zu 130 % des zuletzt als Pflichtmitglied gewählten Beitragssatzes als Versorgungsabgabe zahlen; bei anwaltlichem und/oder notariellem Einkommen gilt § 24.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes beendet werden, wenn es gleichzeitig eine Erstattung bzw. Übertragung seiner Versorgungsabgaben nach § 22 beantragt. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung dem Versorgungswerk zugegangen ist. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn Beiträge für weniger als 60 Monate gezahlt worden sind.

(3) Ein Mitglied, das bereits eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft hat und Versorgungsabgaben für mindestens 60 Monate geleistet hat, kann die Mitgliedschaft unter Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche beenden, ohne dass eine Erstattung bzw. Übertragung seiner Versorgungsabgaben nach § 22 stattfindet.

ABSCHNITT III

Leistungen des Versorgungswerkes

§ 12 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk gewährt

1. seinen Mitgliedern

- a) Altersrente
- b) Berufsunfähigkeitsrente
- c) Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe;

2. deren Hinterbliebenen

- a) Hinterbliebenenrente
- b) Sterbegeld
- c) Kapitalabfindung

Diese Leistungen sind bei Erfüllung der Voraussetzungen zu gewähren.

(2) Leistungen für Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit werden dem Mitglied nach Maßgabe des § 15 gewährt.

§ 13 Altersrente

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente.

Für Mitglieder, die bis zum 31. 12. 2010 in das Versorgungswerk eingetreten sind, wird abweichend von Satz 1 die Altersgrenze auf das folgende Alter festgesetzt:

Geburtsjahr des Mitglieds	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monate
bis einschließlich 1950	65	0
1951	65	2
1952	65	4
1953	65	6
1954	65	8
1955	65	10
1956	66	0
1957	66	2
1958	66	4
1959	66	6
1960	66	8
1961	66	10
1962	67	0

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Versorgungsabgaben für mindestens 60 Monate.

Auf Antrag wird die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an, gewährt. Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2010 in das Versorgungswerk eingetreten sind, können anstelle des vollendeten 62. Lebensjahres als frühestes Renteneintrittsalter das vollendete 60. Lebensjahr wählen. Von den bis zum Rentenbeginn erworbenen Anwartschaften werden in diesem Fall folgende Abschläge vorgenommen:

Rentenbeginn wird vorgezogen um	Abschläge	Rentenbeginn wird vorgezogen um	Abschläge
84 Monate	30,50 %	63 Monate	24,00 %
83 Monate	30,21 %	62 Monate	23,67 %
82 Monate	29,92 %	61 Monate	23,33 %
81 Monate	29,63 %	60 Monate	23,00 %
80 Monate	29,33 %	59 Monate	22,67 %
79 Monate	29,04 %	58 Monate	22,33 %
78 Monate	28,75 %	57 Monate	22,00 %
77 Monate	28,46 %	56 Monate	21,67 %
76 Monate	28,17 %	55 Monate	21,33 %
75 Monate	27,88 %	54 Monate	21,00 %
74 Monate	27,58 %	53 Monate	20,67 %
73 Monate	27,29 %	52 Monate	20,33 %
72 Monate	27,00 %	51 Monate	20,00 %
71 Monate	26,67 %	50 Monate	19,67 %
70 Monate	26,33 %	49 Monate	19,33 %
69 Monate	26,00 %	48 Monate	19,00 %
68 Monate	25,67 %	47 Monate	18,67 %
67 Monate	25,33 %	46 Monate	18,33 %
66 Monate	25,00 %	45 Monate	18,00 %
65 Monate	24,67 %	44 Monate	17,67 %
64 Monate	24,33 %	43 Monate	17,33 %

Tabelle weiter auf Seite 12

Rentenbeginn wird vorgezogen um	Abschläge	Rentenbeginn wird vorgezogen um	Abschläge
42 Monate	17,00 %	21 Monate	9,25 %
41 Monate	16,67 %	20 Monate	8,83 %
40 Monate	16,33 %	19 Monate	8,42 %
39 Monate	16,00 %	18 Monate	8,00 %
38 Monate	15,67 %	17 Monate	7,58 %
37 Monate	15,33 %	16 Monate	7,17 %
36 Monate	15,00 %	15 Monate	6,75 %
35 Monate	14,63 %	14 Monate	6,33 %
34 Monate	14,25 %	13 Monate	5,92 %
33 Monate	13,88 %	12 Monate	5,50 %
32 Monate	13,50 %	11 Monate	5,04 %
31 Monate	13,13 %	10 Monate	4,58 %
30 Monate	12,75 %	9 Monate	4,13 %
29 Monate	12,38 %	8 Monate	3,67 %
28 Monate	12,00 %	7 Monate	3,21 %
27 Monate	11,63 %	6 Monate	2,75 %
26 Monate	11,25 %	5 Monate	2,29 %
25 Monate	10,88 %	4 Monate	1,83 %
24 Monate	10,50 %	3 Monate	1,38 %
23 Monate	10,08 %	2 Monate	0,92 %
22 Monate	9,67 %	1 Monat	0,46 %

Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens für die Dauer von 36 Monaten nach Erreichen der Altersgrenze. In diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, weitere Beiträge zu leisten. Die bis zur Altersgrenze erworbenen Anwartschaften werden wie folgt erhöht:

Rentenbeginn wird aufgeschoben um	Zuschläge für die bis zur regulären Altersgrenze erworbene Renten- anwartschaft	Zuschläge für die nach der regulären Altersgrenze erworbene Rentenanwartschaft	
		bis 12 Monate nach der regulären Alters- grenze erworben	nach 12 Monaten bis 24 Monate nach der regulären Altersgren- ze erworben
1 Monat	0,54 %	0,00 %	0,00 %
2 Monate	1,08 %	0,00 %	0,00 %
3 Monate	1,63 %	0,00 %	0,00 %
4 Monate	2,17 %	0,00 %	0,00 %
5 Monate	2,71 %	0,00 %	0,00 %
6 Monate	3,25 %	0,00 %	0,00 %
7 Monate	3,79 %	0,00 %	0,00 %
8 Monate	4,33 %	0,00 %	0,00 %
9 Monate	4,88 %	0,00 %	0,00 %
10 Monate	5,42 %	0,00 %	0,00 %
11 Monate	5,96 %	0,00 %	0,00 %
12 Monate	6,50 %	0,00 %	0,00 %
13 Monate	7,08 %	0,54 %	0,00 %
14 Monate	7,67 %	1,08 %	0,00 %
15 Monate	8,25 %	1,63 %	0,00 %
16 Monate	8,83 %	2,17 %	0,00 %
17 Monate	9,42 %	2,71 %	0,00 %
18 Monate	10,00 %	3,25 %	0,00 %

Tabelle weiter auf Seite 14

Rentenbeginn wird aufgeschoben um	Zuschläge für die bis zur regulären Altersgrenze erworbene Renten- anwartschaft	Zuschläge für die nach der regulären Altersgrenze erworbene Rentenanwartschaft	
		bis 12 Monate nach der regulären Alters- grenze erworben	nach 12 Monaten bis 24 Monate nach der regulären Alters- grenze erworben
19 Monate	10,58 %	3,79 %	0,00 %
20 Monate	11,17 %	4,33 %	0,00 %
21 Monate	11,75 %	4,88 %	0,00 %
22 Monate	12,33 %	5,42 %	0,00 %
23 Monate	12,92 %	5,96 %	0,00 %
24 Monate	13,50 %	6,50 %	0,00 %
25 Monate	14,17 %	7,08 %	0,54 %
26 Monate	14,83 %	7,67 %	1,08 %
27 Monate	15,50 %	8,25 %	1,63 %
28 Monate	16,17 %	8,83 %	2,17 %
29 Monate	16,83 %	9,42 %	2,71 %
30 Monate	17,50 %	10,00 %	3,25 %
31 Monate	18,17 %	10,58 %	3,79 %
32 Monate	18,83 %	11,17 %	4,33 %
33 Monate	19,50 %	11,75 %	4,88 %
34 Monate	20,17 %	12,33 %	5,42 %
35 Monate	20,83 %	12,92 %	5,96 %
36 Monate	21,50 %	13,50 %	6,50 %

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) Die Rentenbemessungsgrundlage für die Altersrente wird jährlich auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses auf der Grundlage des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

(3) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für den jeweiligen Beitragsmonat eine Steigerungszahl. Diese Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus der für den jeweiligen Monat geleisteten Versorgungsabgabe, geteilt durch die anteilige für diesen Monat geltende allgemeine Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1. Die jährliche Steigerungszahl ergibt sich durch die Addition der monatlichen Steigerungszahlen eines Jahres geteilt durch 12.

(4) Für Mitglieder, die bis zum 31. 12. 2010 in das Versorgungswerk eingetreten sind, erhöht sich die Summe der Steigerungszahlen um den achtfachen Wert der durchschnittlich von dem Mitglied jährlich erworbenen Steigerungszahlen (Ausfallzeiten). Für diese Mitglieder, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 45. Lebensjahr vollendet haben, vermindert sich dieser Wert um die durchschnittlich jährlich erworbene Steigerungszahl für jedes Jahr zwischen dem Eintrittsalter und dem Alter 45, wobei höchstens acht Jahre berücksichtigt werden. Als Eintrittsalter gilt das bei Eintritt in die Rechtsanwaltsversorgung begonnene Lebensjahr.

Die Summe der nach Abs. 3 für die Geschäftsjahre ermittelten Steigerungszahlen erhöht sich des Weiteren für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangenen Berufsunfähigkeit um weitere Steigerungszahlen, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen.

Besteht nur für einen Teil des Geschäftsjahres Beitragspflicht, so ist für dieses Geschäftsjahr der entsprechende Teil der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 24 Abs. 1 bei Berechnung der jährlichen durchschnittlichen Steigerungszahl anzusetzen.

(5) Die Gesamtsumme der Steigerungszahlen nach § 13 Abs. 4 ergibt den Jahresbetrag der Altersrente als Vomhundertsatz der Rentenbemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 2.

(6) Ist die Mitgliedschaft beendet und nicht gemäß § 11 Abs. 1 aufrechterhalten worden, wird die Altersrente nur aufgrund der tatsächlich durch Beitragszahlungen erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(7) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

(8) Sind nach verbindlicher wahrheitsgemäßer Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen Personen vorhanden, die rentenbezugsberechtigt sind oder werden können, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied einen Zuschlag in Höhe von

20 v. H. zu der festgesetzten Altersrente. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld dauernd ausgeschlossen.

(9) Ist ein Mitglied ausgleichspflichtig in einem Versorgungsausgleichsverfahren nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz statt. Nach der Rechtskraft der Entscheidung wird zu Lasten des Anrechts des Mitgliedes ein Anrecht zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten übertragen. Gleichzeitig wird das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt. Durch die Übertragung wird der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerkes.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Ein Mitglied kann auf Antrag die durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für die Wiederauffüllung ist für je 2 Steigerungszahlen eine volle allgemeine Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1 zu zahlen; dabei gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung. Der Wiederauffüllungsbetrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Bescheides über den Wiederauffüllungsantrag zu leisten. Nach Beginn von Rentenleistungen ist ein Wiederauffüllen der Anwartschaft nicht möglich.

Der Zuschlag nach Absatz 8 wird nicht gewährt, solange infolge eines Versorgungsausgleiches die Anwartschaft im Versorgungswerk gemindert ist. Liegen die Leistungen aus der übertragenen Anwartschaft unter dem Aufwand der Leistung eines Jahres an das Mitglied des Versorgungswerkes, kann der Verwaltungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(10) Ist der Ausgleichsberechtigte Mitglied des Versorgungswerkes, erwächst aus dem übertragenen Anrecht ein Anspruch auf alle satzungsgemäßen Leistungen. Ist der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, besteht nach schriftlicher Antragstellung nur ein Anspruch auf Altersrente gemäß § 13 der Satzung; das übertragene Anrecht erhöht sich dann um 10 v. H. Die Regelungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend, soweit es sich um Kinder aus der Ehe mit dem Mitglied handelt. Die Erhöhung entfällt, wenn die/der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Altersgrenze für den Bezug der vorgezogenen Altersrente erreicht hat. Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

§ 14 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für einen Monat eine Versorgungsabgabe geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig ist und deshalb seine gesamte berufliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer oder auf Zeit, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert.

Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht nicht entgegen, dass im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit die Praxis eines ausschließlich freiberuflich Tätigen höchstens 2 Jahre ab Eintritt der Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortgeführt wird.

Bei angestellten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten gilt die Tätigkeit solange nicht als eingestellt, wie sie noch Lohnfortzahlungsleistungen erhalten.

Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Antragsteller und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Bei im Ergebnis abweichenden Beurteilungen bestellt der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer einen Obergutachter, dessen Gutachten bindend ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
2. mit der Überleitung in die Altersrente (§ 13 Abs. 1),
3. mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
4. mit Fristablauf, wenn der Bezugsberechtigte sich einer mit einer Fristsetzung angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

In den Fällen der Ziffern 1 und 4 ist das Mitglied des Versorgungswerkes verpflichtet, wieder Versorgungsabgaben zu leisten, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk fortbesteht.

Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(3) Der Jahresbetrag der individuellen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 13.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Hinzugerechnet werden diejenigen Steigerungszahlen, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. Für Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen nach § 13 Abs. 4 Satz 3 angerechnet. Bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden; Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit sind davon ausgenommen.

(4) Ist die Mitgliedschaft beendet und nicht gemäß § 11 Abs. 1 aufrechterhalten worden, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich durch Beitragszahlungen erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

(6) Mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. Über die Dauer des Arbeitsversuchs entscheidet der Verwaltungsausschuss. Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuchs Einkünfte aus anwaltlicher und/oder notarieller Tätigkeit zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. Während des Arbeitsversuchs sind Beiträge zu zahlen; die Höhe richtet sich nach dieser Satzung. Stellt der Verwaltungsausschuss als Ergebnis des Arbeitsversuchs fest, dass eine Berufsunfähigkeit

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuchs die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt und Notar als eingestellt,
2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Zeitraum des Arbeitsversuchs gilt als Zeit des Rentenbezugs im Sinne von § 14 der Satzung. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 15 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten erforderlicher und besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Antragsteller durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Mitglied; der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Verwaltungsausschuss nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 16 Hinterbliebenenrente

(1) *Hinterbliebenenrenten sind*

1. Witwenrente
2. Witwerrente
3. Vollwaisenrente und
4. Halbwaisenrente

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

§ 17 Witwen- oder Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente oder der Witwer eine Witwerrente. Als Witwe oder Witwer im Sinne dieser Satzung ist auch der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu verstehen. Wurde die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

(2) Einem früheren Ehegatten eines Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 rechtskräftig geschieden wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Witwen- oder Witwerrente gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte.

(3) Sind aus mehreren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner vorhanden, so wird die Witwen- oder Witwerrente anteilig nach der Dauer der jeweiligen Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährt.

§ 18 Vollwaisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz, durch ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet worden ist.

Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat und soweit die Bezüge monatlich brutto die anteilige monatliche allgemeine Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1 übersteigen.

(2) *Als Kinder gelten:*

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgt,
4. die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, deren leibliche Abstammung durch öffentliche Urkunden nachgewiesen worden ist.

§ 19 Halbwaisenrente

(1) Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz, durch ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstes verzögert, so wird die Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet worden ist.

Auf die Halbwaisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, wenn die Halbwaise das 18. Lebensjahr vollendet hat und soweit die Bezüge monatlich brutto die anteilige monatliche allgemeine Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 1 übersteigen.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Grundlage der Berechnung der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes bezog oder bezogen hätte, wenn in diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit festgestellt oder Altersrente gewährt worden wäre.
- (2) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v. H., bei Vollweisen 20 v. H. der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes bezog oder bezogen hätte, wenn in diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit festgestellt oder eine Altersrente gewährt worden wäre.
- (3) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt worden ist.
- (4) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Ablauf des Sterbemonats des Hinterbliebenen oder mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des betreffenden Lebensjahres.
- (5) Die Summe der Hinterbliebenenrente darf nicht höher als die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte, sein. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

§ 21 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes des Versorgungswerkes oder beim Tode eines Rentenempfängers, der Mitglied des Versorgungswerkes war, wird den Erben ein Sterbegeld gewährt. Das Sterbegeld beträgt Euro 1.534,00, wenn das Mitglied eine durchschnittliche jährliche Steigerungszahl von 2 erworben hat; bei geringerer oder höherer durchschnittlicher Steigerungszahl verändert sich der Betrag entsprechend. Das Sterbegeld beträgt höchstens 3 Monatsrenten.

§ 22 Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe

- (1) Erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk, ohne dass sie gemäß § 11 aufrecht erhalten worden ist, sind auf Antrag des bisherigen Mitgliedes 60 v. H. der bisher geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten, wenn für weniger als 60 Monate Beiträge gezahlt worden sind. Hiervon ausgenommen sind die Nachversicherungsbeiträge. Erstattungsanträge können nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Ausscheiden als Mitglied aus dem Versorgungswerk gestellt werden. Wurden bereits Leistungen erbracht, ermäßigt sich der Erstattungsbetrag um die bereits erbrachten Leistungen.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk durch Fortzug aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein, werden auf Antrag die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer übertragen, wenn zwischen dem Versorgungswerk und der Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer ein entsprechender Vertrag besteht. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung in dem Bezirk der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer zu stellen.

(3) Bei Rechtsanwälten, die Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einer anderen Rechtsanwaltskammer waren, gelten bei Zulassungswechsel in den Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in ihrer bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungswerk mit der bisherigen Versorgungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten steht und die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Versorgungsabgaben wirksam auf das Versorgungswerk übergeleitet worden sind.

(4) Überleitungsverträge können vom Verwaltungsausschuss abgeschlossen werden.

§ 23 Kapitalabfindung

(1) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt, mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(2) Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag, der binnen einer Frist von 6 Monaten nach Wiederverheiratung zu stellen ist, folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor vollendetem 35. Lebensjahr 60,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48,
3. bei Wiederverheiratung nach vollendetem 45. Lebensjahr 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

Der Anspruch auf Kapitalabfindung erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Renten werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden, wenn sie in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Satz 3 des EstG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.

ABSCHNITT IV

Versorgungsabgaben für die Rechtsanwaltsversorgung

§ 24 Allgemeine Versorgungsabgaben

(1) Allgemeine Versorgungsabgabe ist der Höchstbetrag der Deutsche Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 und 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird ermittelt durch Anwendung des Beitragssatzes nach § 158 Abs. 1 SGB VI auf die jährliche Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI.

(2) Das Mitglied kann innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt in das Versorgungswerk entscheiden, ob es die allgemeine Versorgungsabgabe nach Absatz 1 oder nur 2/3 hiervon zahlen will. Die Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung dem Versorgungswerk mitzuteilen und wirkt von dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat an. Die zuletzt abgegebene Erklärung ist nach Ablauf der Dreijahresfrist in der Weise für alle Folgebeiträge verbindlich, dass eine Erhöhung der Versorgungsabgabe nicht mehr möglich ist; die Möglichkeit, den geringeren Beitragssatz zu wählen, bleibt erhalten. Eine spätere Erhöhung auf den ursprünglich gewählten Beitragssatz ist dann allerdings ausgeschlossen; die Möglichkeit der Zahlung zusätzlicher Versorgungsabgaben nach § 26 bleibt unberührt. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, ist die 3/3 Versorgungsabgabe zu zahlen.

(3) Angestellte Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen die Versorgungsabgabe in der Höhe, wie sie sich aus §§ 157 ff. SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses selbständig tätig, so hat es die Versorgungsabgabe nach Absatz 1 bzw. 2 zu entrichten.

Die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk der Zeitpunkt des erstmaligen Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt. Mitglieder, die anwaltliches Einkommen als geringfügig Beschäftigte, Scheinselbständige oder arbeitnehmerähnliche Personen erzielen und von der Beitragszahlungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung Bund befreit sind, haben an das Versorgungswerk Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung an die DRB zu zahlen hätten.

(4) Für Mitglieder, deren Bruttoeinkommen (die gesamten Einnahmen aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen) oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaftstätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze der Deutsche Rentenversicherung nicht erreicht, tritt für die Bemessung der Höhe der Versorgungsabgabe an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI das jeweils nachgewiesene Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitsentgelt. Maßgeblich ist jeweils das Einkommen des letzten oder des vorletzten Kalenderjahres; sollte das Einkommen beider Jahre dem Versorgungswerk nachgewiesen worden sein, ist das Einkommen des letzten Jahres maßgeblich.

(5) Der Einkommensnachweis wird erbracht durch die Vorlage

1. des Einkommensteuerbescheides,
 2. einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
 3. eines sonstigen geeigneten Nachweises, wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt
- oder
4. einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung bei unselbständig Erwerbstätigen.

Die Bescheinigung / der Nachweis gemäß vorstehenden Ziffern 2. und 3. muss die Höhe der Einnahmen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit sowie Art und Höhe der Betriebsausgaben erkennen lassen.

Für den Nachweis des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit scheidet Einkommensnachweise aus unselbstständiger Tätigkeit aus.

(6) Das Einkommen ist jeweils nach den vorstehenden Bestimmungen im laufenden Kalenderjahr nachzuweisen, sofern ein Mitglied Versorgungsabgaben nicht nach der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zahlen will. Nach Ablauf des Kalenderjahres eingehende Einkommensnachweise im Sinne des Absatzes 5 bleiben für die Veranlagung zu Versorgungsabgaben im abgelaufenen Kalenderjahr unbeachtet; angestellte Rechtsanwälte haben jedoch Versorgungsabgaben nach Maßgabe der Jahresentgeltsbescheinigung des Arbeitgebers zu entrichten bzw. nachzuentrichten.

§ 25 Besondere Versorgungsabgabe

(1) Mitglieder nach § 8 Abs. 4, die keinen Befreiungsantrag von der Deutsche Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrags nach §§ 157 ff. SGB VI. Die so errechnete Versorgungsabgabe wird jeweils auf volle Euro 3,00 aufgerundet. Dies gilt nicht für den Befreiungstatbestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während der Durchführung einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger gewährt werden. Die Regelung in Absatz (1) gilt entsprechend.

(3) Mitglieder die,

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes eine Versorgungsabgabe in der vom Bund für diesen Zweck gewährten Höhe,

2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages in der Deutsche Rentenversicherung, höchstens jedoch eine Versorgungsabgabe in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(4) Mitglieder leisten während des Mutterschaftsurlaubs eine Versorgungsabgabe in der vom Bund für diesen Zweck gewährten Höhe.

§ 26 Zusätzliche Versorgungsabgabe

Die Mitglieder können zusätzliche Versorgungsabgaben leisten. Diese dürfen zusammen mit der persönlichen Versorgungsabgabe nach § 24 Abs. 2 130 v. H. der persönlichen Versorgungsabgabe nicht überschreiten. Im Falle der gemäß § 11 aufrecht erhaltenen Mitgliedschaft gilt § 11 Absatz 1 Satz 4.

§ 27 Versorgungsabgabeverfahren

(1) Die Versorgungsabgaben sind monatlich nachträglich, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten; erstmalig für den Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied des Versorgungswerkes wird. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, das Mitglied verstirbt oder aus dem Versorgungswerk ausscheidet, ohne die Weiterversicherung nach § 11 Abs. 1 zu beantragen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 26 und Versorgungsabgaben eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 1 für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres zu leisten.

(3) Bei Mitgliedern, die fällige Versorgungsabgaben für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht entrichten, fällt ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v.H. der rückständigen Versorgungsabgabe an, ohne dass es auf das Vorliegen des Verzuges ankäme. Bei Rückständen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten sind zusätzlich 10 % Fälligkeitszinsen p. a. auf die rückständigen Versorgungsabgaben ab Fälligkeit zu zahlen. Ein Mitglied, das fällige Versorgungsabgaben nicht rechtzeitig zahlt, hat die mit dem Einzug der Versorgungsabgaben verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen zu erstatten, ohne dass es auf einen Verzug mit der Entrichtung fällig gewordener Versorgungsabgaben ankäme. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

(4) Können die rückständigen Versorgungsabgaben nicht beigetrieben werden, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlich gezahlten Beiträgen entsprechen.

(5) Für die letzten 12 Kalendermonate vor der Beendigung der Beitragspflicht noch nicht entrichtete fällige Pflichtbeiträge können binnen 6 Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht von den nach § 16 Anspruchsberechtigten durch Einmalzahlung nachentrichtet werden, sofern bei Beendigung der Beitragspflicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erfüllt sind. Im übrigen ist eine Nachentrichtung von Beiträgen, mit Ausnahme der Beiträge für den laufenden Monat, nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht zulässig.

(6) Das Verfahren zur Einziehung von Versorgungsabgaben ist im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen einfach zu gestalten. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall nach freiem, nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlichem Ermessen Verfahrenserleichterungen, insbesondere Stundungen, bewilligen und besondere Härtefälle sowie die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen.

(7) Versorgungsabgaben, Säumniszuschläge und Fälligkeitszinsen können durch Leistungsbescheid erhoben werden.

§ 28 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben worden ist.

ABSCHNITT V

Zweck und Verwendung der Mittel

§ 29

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie etwaigen hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(3) Das Versorgungswerk hat jährlich eine ein versicherungsmathematisches Gutachten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. Ergibt sich auf der Grundlage des Gutachtens aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so sind mindestens 5 v. H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung ein, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist. Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb von drei Jahren beseitigen.

(4) Die Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn das Ergebnis des Jahresabschlusses derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Die Verbesserungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich auf der Grundlage des Jahresabschlusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT VI

Nachversicherung

§ 30

(1) Auf Antrag werden Rechtsanwälte beim Versorgungswerk nachversichert, wenn spätestens bei ihrem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk kraft Gesetzes begründet war. Eine Nachversicherung ist auch durchzuführen, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres nach diesem Ausscheiden begründet worden ist und die Rechtsanwälte zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die Nachversicherung ist auch während des Ruhens der Abgabepflicht oder nach Eintritt des Versorgungsfalles zulässig.

(2) Für den Antrag nach Absatz 1 gilt § 186 SGB VI.

(3) Die für die Nachversicherung entrichteten Beträge gelten als Versorgungsabgabe im Sinne des § 24 für den Zeitraum, für den sie nachentrichtet worden sind. Die Nachversicherung darf nicht zu einer Verschlechterung der Versicherungsleistungen führen. Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 SGB VI) bleiben bei der Errechnung der persönlichen Steigerungszahlen unberücksichtigt.

ABSCHNITT VII

Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Erfüllungsort, Meldewesen

- (1) Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist der Sitz des Versorgungswerkes.
- (2) Für die An-, Um- und Abmeldung gilt die BRAO.

§ 33 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Versorgungswerkes. Satzungsänderungen werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 34 Auskunftspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungswerk die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 35 Aufklärungspflicht, Anträge

- (1) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung ihrer Mitglieder und Rentenempfänger über deren Rechte und Pflichten.
- (2) Alle Anträge bedürfen der Schriftform und müssen von dem Antragsteller oder einem schriftlich Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

§ 36 Neufestsetzung von Leistungen

Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht bewilligt, falsch festgestellt, abgelehnt, entzogen oder eingestellt wurde, ist sie neu festzusetzen.

§ 37 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. § 54 Abs. 4 SGB I gilt entsprechend.

§ 38 Ausschluss, Anspruchseinschränkungen

- (1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Wer bereits berufsunfähig ist, gehört dem Versorgungswerk nicht an.
- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes des Versorgungswerkes vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (4) Ist die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Mitgliedes auf Fremdverschulden zurückzuführen, sind die Ansprüche gegen den Ersatzpflichtigen in entsprechender Anwendung der §§ 116 ff. des Sozialgesetzbuches an das Versorgungswerk abzutreten.

§ 39 Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Justizministers. Es leitet jährlich alsbald der Aufsichtsbehörde die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen, die versicherungsmathematische Bilanz und die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Versorgungswerkes zu.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
Satzungsänderungen treten jeweils am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für
Rechtsanwälte
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29
info@rv-sh.de
www.rv-sh.de